

# Informationsschreiben

## zur Anmeldung und Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen und Speicher an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Unna GmbH (SWU)

Bevor Ihre Eigenerzeugungsanlage an das Netz der SWU angeschlossen werden kann, ist eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlich.

### Für die Prüfung benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- FB-041 Netzanschlussanfrage Erzeugungsanlage.
- Datenblatt der Erzeugungsanlage (Vordruck E.2)
- Datenblatt Speicher (Vordruck E.3) – falls geplant.
- Lageplan mit Aufstellungsort der Erzeugungsanlage.
- Einheitenzertifikat oder ZEREZ ID der Einheit.
- NA-Schutz Zertifikat oder ZEREZ ID der Einheit.

Die Vordrucke für die Netzanschlussanfrage finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.swu-netz.de/strom/einspeisung>.

Auf Grundlage Ihrer Anmelddaten wird die Netzverträglichkeit der Anlage überprüft. Dies hat zum Ziel, den möglichen Netzverknüpfungspunkt Ihrer Erzeugungsanlage an die Anlage des Netzbetreibers festzulegen. Grundlage ist das Prinzip des sicheren Netzbetriebes sowie die technisch und wirtschaftlich kostengünstigste Variante. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind insbesondere die Vorgaben des EEG zu beachten.

Je nach Anlagenart und -größe kann die Bearbeitung dieser Netzanfrage bis zu acht Wochen in Anspruch nehmen.

Wir empfehlen, keine Verträge/Absichtserklärungen mit Lieferanten bzw. Montagefirmen oder Fachplanern, die finanzielle Forderungen beinhalten, abzuschließen, bevor Ihnen die Zusage des Netzbetreibers (SWU) vorliegt. Der Netzbetreiber SWU lehnt jede Kostenbeteiligung bzw. Regressansprüche ab.

Die Kosten eventuell notwendig werdender Anpassungsmaßnahmen im Netz nach § 12 EEG trägt der Netzbetreiber, soweit es ihm wirtschaftlich zumutbar ist. Der Anlagenbetreiber hat nach § 16 EEG die notwendigen Kosten des Anschlusses seiner Anlage an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes zu tragen.

Erfolgt der Netzausbau durch die Stadtwerke Unna GmbH aufgrund der vorliegenden Netzanschlussanfrage, ohne dass die geplante Anlage im Anschluss daran errichtet wird, behält sich die SWU vor, die angefallenen Kosten gegenüber dem Antragsteller geltend zu machen.

Nach erfolgter Zusage durch den Netzbetreiber (SWU) wird die entsprechende Kapazität für diese Erzeugungsanlage reserviert. An diese Zusage und die damit verbundene Kapazitätsreservierung halten wir uns dann für sechs Monate, ausgehend vom Datum der schriftlichen an den Anlagenbetreiber ergangenen Einspeisezusage, gebunden.

Nach Ablauf von sechs Monaten verfällt die Einspeisezusage, die Anlage muss dann erneut beantragt werden (ebenso bei Änderung Ihrer Anlage und/oder deren Leistung).

Inbetriebnahmebedingungen Ihrer Eigenerzeugungsanlage an das Netz der SWU (nach erfolgter Einspeisezusage seitens SWU)

### Zur Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- ✓ Inbetriebsetzungsantrag Strom – über unser Inbetriebsetzungsportal unter: <https://www.swu-netz.de/inbetriebsetzungsportal-fuer-installateure>.
- ✓ FB-048 Kundendatenblatt und E.8 Inbetriebsetzungsprotokoll bitte im Inbetriebsetzungsportal ebenfalls hochladen.
- ✓ Zusätzlich sind folgende Fotos im Inbetriebsetzungsportal hochzuladen:
  - komplette Zähleranlage
  - SH-Schalter
  - Zählerstand des Bezugslaufwerks (1.8.0)
  - Zählerstand des Lieferlaufwerks (2.8.0)
  - Geöffneter Hausanschlusskasten
- ✓ FB-033 Inbetriebsetzungsprotokoll Einspeisemanagement bei Anlagen über 25 kW – bitte das Dokument (falls erforderlich) im Inbetriebsetzungsportal mit hochladen.

Bitte beachten Sie, dass der Inbetriebsetzungsantrag nur bearbeitet werden kann, wenn alle Unterlagen vollständig hochgeladen sind.

Die Vordrucke finden Sie auf unserer Homepage unter [www.swu-netz.de/strom/einspeisung](https://www.swu-netz.de/strom/einspeisung).

### Installationsbedingungen für Ihren Elektroinstallateur

Art und Sollwerte der Blindleistungseinstellung sind abhängig von den Netzgegebenheiten und werden von uns individuell vorgegeben (siehe VDE-AR-N 4105 Punkt 5.7.2.2).

Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes und zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage oder KWK-Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber über diese neu eingegebauten Technik sowie unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen:

1. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von mindestens 100 Kilowatt haben, sicherstellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und

- die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann,
2. Betreiber von Anlagen oder KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung ab 25 Kilowatt und von weniger als 100 Kilowatt haben,
- sicherstellen, dass diese Anlagen jeweils mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise ferngesteuert reduzieren kann, und
  - soweit es sich um Anlagen handelt, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind, am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen oder
3. Betreiber von Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind und die eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, oder von KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Bitte berücksichtigen Sie bei der Installation einer Erzeugungsanlage über 25 Kilowatt unseren Leitfaden gemäß den technischen Anschlussbedingungen der SWU für das Einspeisemanagement FB-038 nach § 9/§ 14 EEG 2021.

Der Hausanschlusskasten (HAK) einschließlich der Absicherung ist zu überprüfen. Bei Mängeln bzw. bei einer erforderlichen Erhöhung der Absicherung im HAK ist uns dieses mit dem Inbetriebsetzungsantrag mitzuteilen.

Beim Aufbau der Anlage ist insbesondere die VDE-AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, die Technischen Anschlussbedingungen vom BDEW, der FNN-Hinweis Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz, das jeweils gültige EEG und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Unna GmbH zu beachten.

**Hinweis:** „Steckerfertige“ Erzeugungsanlagen bis S<sub>AMax</sub> ≤ 800 VA

Anmeldungen von steckerfertigen Erzeugungsanlagen (Balkonkraftwerk) bis 800 VA Wechselrichterleistung und 2.000 Wp Modulleistung müssen seit dem 16.05.2024 nur noch über das Marktstammdatenregister unter [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de) angemeldet bzw. registriert werden.